

Nicht öffentliche Sitzung des Amtsgerichts Tiergarten

Beginn: 12.35

Uhr

Berlin, 24.10.2008

Ende: 13.50

Uhr

Geschäftsnummer:
380 XIV 91/08 B

Gegenwärtig:	Freiheitsentziehungssache nach dem Aufenthaltsgesetz
Richter am Amtsgericht Graetz als Richter beim Amtsgericht	betreffend
Justizfachangestellte Sturm als Urkundsbeamter/Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle	████████████████████ geboren am: 12.04.1976 in Casablanca/Marokko, Staatsangehörigkeit: marokkanisch,
Rechtsanwalt/Rechtsanwältin Rolf Stahmann als Verfahrensbevollmächtigte/r <input type="checkbox"/> mit Vollmacht zur Akte	zurzeit im Polizeigewahrsam Köpenick, Grünauer Straße 140, 12557 Berlin
Frau Wehage als Dolmetscher/Dolmetscherin unter Be- rufung auf den allgemein geleisteten Eid.	
Antragsteller:	
<input type="checkbox"/> Landesamt für Bürger- und Ordnungs- angelegenheiten, Nöldnerstraße 31 – 34, 10317 Berlin	
<input type="checkbox"/> Bundespolizeiinspektion Berlin–Tegel, Rue Charles Calmette 8, 13405 Berlin,	
<input checked="" type="checkbox"/> Landkreis Dahme-Spreewald	
<input checked="" type="checkbox"/> vertreten durch: Herrn/Frau Grunwald vom LABO Berlin	

Vorgeführt wird d. Betroffene.

D. Betroffenen wird der Gegenstand der Vorführung und der Haftantrag in Übersetzung bekannt gegeben.

Er/Sie erhielt eine Abschrift des Haftantrages

D. Betroffene wurde darauf hingewiesen, dass es ihm/ihr freistehe, sich zum Grund seiner/ihrer Vorführung zu äußern und dass eine etwaige Äußerung freiwillig erfolgt, ferner, dass er sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes bedienen könne.

D. Betroffene erklärt:

Hinsichtlich meiner ausländerrechtlichen Situation hat sich seit meinen Anhörungsterminen nichts geändert. Allerdings will ich Frau ████████ jetzt ehelichen. Bis auf den Reisepass sind die für die Eheschließung erforderlichen Dokumente vorhanden, so auch das Ehefähigkeitsattest aus Marokko. Ich werde heute hier auf Krücken vorgeführt. Man hat inzwischen bei mir am Genitale und an den Beinen Geschwülste festgestellt. Der Allgemeinarzt will, dass ich mich von einem Spezialisten untersuchen und behandeln lasse.

Verfahrensbevollmächtigter legt vor mit Datum v. 02.06.2008 ärztliche Liquidation des Arztes ████████, wonach abgerechnet werden sollen ärztliche Leistungen mit den Diagnosen: undifferenzierte Somatisierungsstörung, vegetative Dystonie; z. n. Epiphyseolysis capillis femoris li. sowie eine reaktive Depression.

Mangels Wärme hat sich im Abschiebegewahrsam mein Zustand verschlimmert. Ich habe jetzt von der Hüfte aus stark ausstrahlende Schmerzen ins linke Bein. Außerdem habe ich ein Abschnürungsgefühl. Zur Zeit bekomme ich wegen meiner Schmerzen Medikamente. Die Medikamente helfen nur wenig gegen die Schmerzen.

Auf Frage, ob ich bereits einen Pass habe, wozu meine Verlobte hinten im Gerichtssaal genickt hat: Der Pass ist schon bei der marokkanischen Botschaft. Wir müssen nur noch die Fingerabdrücke abgeben, um die Reisedokumente zu erhalten. Im Falle meiner Entlassung werde ich natürlich bei meiner Verlobten Wohnsitz nehmen.

in Übersetzung vorgelesen und genehmigt

beschlossen und verkündet:

Die an Gerichtsstelle anwesende Frau [REDACTED] soll als Zeugin gehört werden.

Sie erschien mit 2 kleinen Kindern und wies sich mit gültigem Personalausweis aus.
Die Zeugin wurde über ihre Zeugenpflichten und ihr Zeugnisverweigerungsrecht belehrt.

Zur Person:

Ich heiße [REDACTED], 35 Jahre alt, von Beruf Hausfrau und Mutter, wohnhaft in [REDACTED]. Ich bin die Verlobte des Betroffenen.

Wir kennen uns seit Januar diesen Jahres und wollen jetzt heiraten. Richtig ist, dass mein Verlobter unter der Woche nicht bei mir wohnhaft war. Der Fehler war, dass ich ihn schützen wollte, sodass er nur an den Wochenenden bei mir war. Das war auf Anraten meiner Anwältin. Ich habe jetzt diesen Fehler eingesehen und werde natürlich sehen, dass mein Verlobter im Falle seiner Entlassung ständig bei mir wohnt. Mein Verlobter hat bei Kälteeinwirkung starke Schmerzen. Von den Geschwülsten, von denen er heute hier berichtet hat, war mir vorher nichts bekannt.

Weitere Fragen wurden an die Zeugin nicht gestellt.

v.u.g.

Vertreter des Antragstellers erklärt: Ich beantrage Haft bis zum 28.10.2008.

Verfahrensbevollmächtigter beantragt, den Haftantrag zurückzuweisen und den bestehenden Beschluss außer Vollzug zu setzen.

Beschlossen und verkündet:

1. Der Haftantrag wird zurückgewiesen. Der Beschluss vom 21. Oktober 2008 ist damit gegenstandslos.
2. Die sofortige Wirksamkeit dieses Beschlusses wird angeordnet.
3. Der Betroffene ist sofort aus der Haft zu entlassen.
4. Es wird davon abgesehen, dem Land Berlin die notwendigen außergerichtlichen Auslagen des Betroffenen aufzuerlegen.

Gründe:

Es verstößt gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wenn Abschiebungshaft aufgrund bloßer Tatbestandserfüllung angeordnet wird, obwohl sich der Ausländer nicht der Abschiebung entziehen will (Renner, Komm. z. AuslR, 8. A., Anm. 11 zu § 62 m.w.Nw.). Die Anordnung von Sicherungshaft setzt demnach neben dem Vorliegen der in § 62 Abs. 2 S. 1 AufenthG aufgezählten Gründe voraus, dass die Anordnung zur Sicherung der Abschiebung erforderlich und zudem verhältnismäßig ist (OLG Rostock, Beschl. vom 18.12.06 in LKV 2007, S. 336 f.)

Die heutige neuerliche Anhörung des Betroffenen und zudem seiner Verlobten hat ergeben, dass der Betroffene sein Entziehungsverhalten aufgibt. Er ist gesundheitlich ersichtlich entgegen dem Eindruck des Gerichts in den vorangegangenen Sitzungen stark beeinträchtigt und zurzeit auf Gehhilfen angewiesen. Das Gericht hat nach seiner Anhörung, den nunmehr vorgelegten ärztlichen Belegen keine durchgreifenden Zweifel mehr daran, dass der Betroffene tatsächlich krank ist und weiterer ärztlicher Behandlung bedarf. Er wird im Falle seiner Entlassung bei seiner Verlobten Unterkunft nehmen und nicht mehr untertauchen. Letzteres ist bei dem derzeitigen gesundheitlichen Eindruck von dem Betroffenen auch nicht zu erwarten.

Deshalb kam seine weitere Inhaftnahme nicht in Betracht.

Da der Antragsteller genügend Anlass zur Stellung des Haftantrages hatte, war davon abzusehen, seiner Gebietskörperschaft die notwendigen Auslagen des Betroffenen aufzuerlegen. Das Gericht beharrt insoweit an seiner örtlichen Zuständigkeit in der Hauptsache, zumal der Betroffene aus dem hiesigen Polizeigewahrsam dem Amtsgericht Tiergarten erstmals vorgeführt worden war.

Da das Freiheitsrecht des Betroffenen überwiegt, war die sofortige Wirksamkeit dieses Beschlusses anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung ist erteilt.

Freilassungsbefehl ist erteilt.